



Weiß – Grau – Schwarz

Die steuerliche Behandlung ausländischer Fonds

Informationen zur Sendung

vom 2. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Die drei Grundkategorien ausländischer Investmentfonds	2
2.1.	Allgemein	2
2.2.	Weißer Investmentfonds	2
2.2.1	Bankaufsichtsrechtliche Voraussetzungen	2
2.2.2	Steuerrechtliche Voraussetzungen	3
2.3.	Graue Investmentfonds	3
2.4.	Schwarze Investmentfonds	4
3.	Laufende Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds	4
3.1.	Allgemeine Grundsätze	4
3.1.1	Das Transparenzprinzip	4
3.2.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	5
3.3.	Weißer Investmentfonds	6
3.3.1	Laufende Erträge des Fonds	6
3.3.2	Veräußerungsgewinne	6
3.4.	Graue Investmentfonds	6
3.5.	Schwarze Investmentfonds	7
3.5.1	Zusammenfassende Übersicht	8
4.	Veräußerung oder Rückgabe von ausländischen Investmentfonds	8
4.1.	Der Zwischengewinn	8
4.2.	Steuerliche Behandlung der Veräußerung von Investmentfonds	9
4.3.	Kapitalertragsteuerabzug	9
5.	Die Behandlung ausländischer Investmentfonds in der Einkommensteuererklärung	10
6.	Fazit	11
7.	Weiterführende Hinweise	11

1. Einleitung

Die Funktionsweise eines Investmentfonds besteht darin, das Kapital von einer Vielzahl von Anlegern auf einer institutionellen Ebene zu sammeln und anschließend das gebündelte Kapital auf den Kapitalmärkten zu investieren. Durch die Beteiligung an einem Investmentfonds gelingt es einem Privatanleger somit, durch einen relativ geringen finanziellen Mitteleinsatz eine risikogestreuete Anlage zu tätigen, was ihm im Falle der Direktanlage in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Zudem erhält der Privatanleger die Möglichkeit einer professionellen und effektiven Vermögensanlage durch Kapitalmarktspezialisten.

Den Möglichkeiten einer verbesserten Vermögensanlage und Risikominimierung steht allerdings eine geringere Gewinnchance als im Falle einer Direktanlage gegenüber. Zudem ist die Kapitalanlage über einen Investmentfonds i.d.R. auch mit höheren einmaligen Kosten (z.B. der bei Kauf gezahlte Ausgabeaufschlag) bzw. laufenden jährlichen Kosten (Verwaltungsgebühr, Managementgebühr, etc.) als eine Direktanlage behaftet.

Gleichwohl genießen Investmentfonds als Form der privaten Kapitalanlage schon seit Jahren eine immer weiter steigende Popularität. Neben inländischen Investmentfonds spielen hierbei auch ausländische Investmentfonds eine wichtige Rolle auf dem deutschen Kapitalmarkt, und zwar insbesondere ausländische Investmentfonds mit Sitz in Luxemburg. So konnte ein Privatanleger z. B. im Jahre 2000 zwischen mehr als 1.000 inländischen Investmentfonds mit einem verwalteten Nettogesamtvermögen von über 300 Mrd. € und mehr als 700 ausländischen Investmentfonds mit einem verwalteten Nettogesamtvermögen von über 123 Mrd. € auswählen.

2. Die drei Grundkategorien ausländischer Investmentfonds

2.1. Allgemein

Die Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung an einem ausländischen Investmentfonds ist grundsätzlich unabhängig von dessen Anlageschwerpunkt. Es ist somit unerheblich, ob es sich um einen Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds oder Immobilienfonds handelt.

Allein entscheidend ist die Tatsache, ob der ausländische Investmentfonds für steuerliche Zwecke als ein „weißer“, „grauer“ oder „schwarzer“ Investmentfonds zu qualifizieren ist. Für Privatanleger stellt die Gruppe der weißen Investmentfonds die bedeutsamste Kategorie ausländischer Investmentfonds dar, wohingegen graue Investmentfonds hauptsächlich für betriebliche Anleger von Interesse sind. Schwarze Investmentfonds spielen aufgrund ihrer steuerlichen Nachteile gegenüber weißen und grauen Investmentfonds keine bedeutende Rolle auf dem deutschen Kapitalmarkt.

2.2. Weiße Investmentfonds

Als weißen Investmentfonds bezeichnet man einen ausländischen Investmentfonds, der sowohl bestimmte bankaufsichtsrechtliche als auch steuerrechtliche Pflichten erfüllt.

2.2.1 Bankaufsichtsrechtliche Voraussetzungen

Die ausländische Investmentfondsgesellschaft hat dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) den beabsichtigten öffentlichen Vertrieb ihrer Anteilsscheine in Deutschland anzuzeigen. Die Dauer und die Komplexität des Zulassungsverfahrens beim BAKred hängt maßgeblich davon ab, ob es sich bei dem ausländischen Investmentfonds um einen Investmentfonds i.S. der sogenannten OGAW-Richtlinie 85/611 der EU handelt oder nicht. Erfüllt der Investmentfonds die Voraussetzungen dieser EG-Richtlinie, erfolgt das Zulassungsverfahren zum öffentlichen Vertrieb in vereinfachter Form gemäß den Bestimmungen des § 15c AuslInvestmG; anderenfalls gemäß den Bestimmungen des § 7 AuslInvestmG.

Die Art des Zulassungsverfahrens hat allerdings keine Auswirkung auf den späteren steuerlichen Status des Investmentfonds.

Als Alternative zu einer Zulassung zum öffentlichen Vertrieb der Anteilsscheine durch das BAKred kann die ausländische Investmentfondsgesellschaft die Zulassung ihrer Anteilsscheine zum geregelten Handel an einer deutschen Wertpapierbörse beantragen.

2.2.2 Steuerrechtliche Voraussetzungen

Neben den bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen muss der ausländische Investmentfonds gemäß §§ 4, 17 AuslInvestmG noch mehrere Veröffentlichungs- und Erklärungspflichten für Steuerzwecke erfüllen, um den weißen Status zu erreichen. Diese steuerrechtlichen Pflichten entstehen unabhängig davon, ob die ausländische Investmentfondsgesellschaft eine Vertriebszulassung durch das BAKred oder eine Börsenlistung bekommen hat. Der ausländische Investmentfonds muss zum einen gegenüber seinen Anlegern folgende steuerliche Veröffentlichungspflichten in einer überregionalen deutschen Zeitung erfüllen:

- börsentägliche Veröffentlichung des aktuellen Rücknahmepreises des Anteilsscheins,
- börsentägliche Veröffentlichung des Zwischengewinns,
- börsentägliche Veröffentlichung der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge,
- einmalige, unmittelbare Veröffentlichung jeder Ausschüttung und ihrer steuerlichen Zusammensetzung,
- einmalige Veröffentlichung der ausschüttungsgleichen Erträge und ihrer steuerlichen Zusammensetzung innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahresende des Investmentfonds.

Zum anderen hat der ausländische Investmentfonds zusätzlich für jedes Geschäftsjahr eine „Erklärung zur Nachprüfung der steuerpflichtigen Erträge“ beim Bundesamt für Finanzen einzureichen. In dieser Erklärung werden die für die deutschen Anleger an dem Investmentfonds steuerlich relevanten Werte (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) gegenüber der Finanzverwaltung nachgewiesen.

2.3. Graue Investmentfonds

Im Gegensatz zu weißen Investmentfonds haben graue Investmentfonds weder eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteilsscheine in Deutschland durch das BAKred noch eine Zulassung zum geregelten Handel an einer deutschen Wertpapierbörse. Anteilsscheine der grauen Investmentfonds dürfen somit im Inland nur im Wege einer „Privatplatzierung“ vertrieben werden, d.h. durch gezielte Ansprache von potenziellen Anlegern ohne öffentliche Werbung. Die auf dem inländischen Kapitalmarkt operierenden grauen Investmentfonds zielen in der Mehrheit auf betriebliche Anleger und weniger auf Privatanleger als Investoren ab.

Zur Erreichung des grauen Status hat ein ausländischer Investmentfonds zwingend einen inländischen steuerlichen Vertreter nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 AuslInvestmG zu bestellen und diesen gegenüber dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen. Der inländische steuerliche Vertreter hat die Aufgabe, den ausländischen Investmentfonds gegenüber den Finanzbehörden zu vertreten, d.h. insbesondere die steuerlichen Nachweispflichten für den Investmentfonds zu erfüllen.

Im Gegensatz zu einem weißen Investmentfonds hat ein grauer Investmentfonds weder laufende noch einmalige Veröffentlichungspflichten gegenüber seinen Anlegern. Damit der Anleger die für ihn maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen nachweisen kann, muss der Investmentfonds seinen Anlegern sämtliche steuerlich relevanten Werte (Zwischengewinn, ausschüttungsgleiche Erträge, akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) auf Anfrage jederzeit zur Verfügung stellen können.

Ein grauer Investmentfonds hat wie ein weißer Investmentfonds für jedes Geschäftsjahr eine „Erklärung zur Nachprüfung der steuerpflichtigen Erträge“ beim Bundesamt für Finanzen einzureichen.

2.4. Schwarze Investmentfonds

Als schwarze Investmentfonds bezeichnet man alle übrigen ausländischen Investmentfonds, d.h. solche, die weder die Kriterien für weiße noch für graue Investmentfonds erfüllen. Schwarze Investmentfonds haben somit weder eine Zulassung zum öffentlich Vertrieb ihrer Anteilsscheine im Inland noch einen inländischen steuerlichen Vertreter gegenüber der Finanzverwaltung bestellt. Im Gegensatz zu weißen oder grauen Investmentfonds kommen schwarze Investmentfonds keinerlei steuerlichen Veröffentlichungs- oder Erklärungspflichten nach. Konsequenz der fehlenden „Erklärung zur Nachprüfung der steuerpflichtigen Erträge“ ist eine nachteilige Pauschalbesteuerung (siehe unten 3.5.).

3. Laufende Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds

3.1. Allgemeine Grundsätze

3.1.1 Das Transparenzprinzip

Die Besteuerung der Erträge aus Beteiligung an einem ausländischen Investmentfonds erfolgt – wie bei inländischen Investmentfonds - grundsätzlich unter Beachtung des sog. „Transparenzprinzips“. Das Transparenzprinzip besagt, dass aus steuerlicher Sicht die Anlage mittels eines Investmentfonds einer vergleichbaren Direktanlage ohne Zwischenschaltung eines Investmentfonds gleichgestellt werden soll. Der Anleger in einem Investmentfonds soll somit steuerlich grundsätzlich nicht schlechter oder besser gestellt werden, als ein vergleichbarer Direktanleger in den entsprechenden Wertpapieren oder Vermögensgegenständen.

Ausdruck des Transparenzprinzips ist es, dass es für die steuerliche Behandlung auf Ebene des Privatanlegers grundsätzlich keine Rolle spielt, ob der ausländische Investmentfonds die von ihm erwirtschafteten Erträge an seine Anleger ausschüttet oder auf Investmentfondsebene thesauriert. Bei Ausschüttung durch den Investmentfonds sind die ausgeschütteten Erträge beim Anleger im Zeitpunkt des Zuflusses als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen. Bei Thesaurierung gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres des ausländischen Investmentfonds dem Privatanleger die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge als sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“ zugeflossen. Das heißt, dass der Anleger die ihm zuzurechnenden Erträge auch dann versteuern muss, wenn sie ihm effektiv noch nicht zugeflossen sind.

Während das Transparenzprinzip für inländische Investmentfonds weitgehend umgesetzt ist, galt es schon in der Vergangenheit nur eingeschränkt bei Anlage in einem ausländischen Investmentfonds. Im Falle eines inländischen Investmentfonds musste der Privatanleger die von dem Investmentfonds erzielten inländischen Dividendenerträge in voller Höhe versteuern. Im Gegenzug erhielt er aber hinsichtlich der inländischen Dividendenerträge die folgenden Steuergutschriften für die bereits von dem Investmentfonds abgeführten Steuern:

- Körperschaftsteuergutschrift i.H.v. 3/7 der Dividende
- Kapitalertragsteuergutschrift (25 %) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %)

Demgegenüber waren die oben genannten Steuergutschriften für Anleger an einem ausländischen Investmentfonds nicht verfügbar, so dass es diesbezüglich zu steuerlichen Nachteilen und somit zu einer Durchbrechung des Transparenzprinzips kam.

Eine weitere Durchbrechung gilt bezüglich der ausländischen Dividendenerträge und der bereits im Herkunftsland der Dividende abgeführten ausländischen Kapitalertragsteuer (Quellensteuer). Diese sogenannten Zuflusssteuern kann der Anleger im Falle eines inländischen Investmentfonds bzw. einer Direktanlage im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine

Einkommensteuerschuld anrechnen. Das gilt aber nicht für die Zuflusssteuer eines ausländischen Investmentfonds.

Durch die Einführung des sogenannten „Halbeinkünfteverfahrens“ für Dividendenerträge durch das Steuersenkungsgesetz 2001 erhöht sich diese Diskrepanz zwischen der steuerlichen Behandlung einer Anlage an einem inländischen Investmentfonds bzw. einer Direktanlage einerseits und einer Beteiligung an einem ausländischen Investmentfonds andererseits weiter, insbesondere im Falle von ausländischen Aktieninvestmentfonds.

Aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens ist für Privatanleger im Falle der **Direktanlage** nach § 3 Nr. 40 Buchst. d) EStG nur noch die Hälfte der Dividendenerträge aus inländischen Aktien (ab 2002) und ausländischen Aktien (ab 2001) steuerpflichtig. Im Gegenzug entfällt für inländische Aktien die anrechenbare Körperschaftsteuer. Wie bisher erhält der Anleger aber weiterhin eine Steuergutschrift in voller Höhe bezüglich der Kapitalertragsteuer. Allerdings beträgt diese nun 20% der gesamten Brutto-Dividende, d.h. einschließlich des nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Teils, § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG, zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf inländische Dividenden. Des Weiteren bleibt die Anrechnungsmöglichkeit der auf die ausländischen Dividenden entfallenden Quellensteuerbeträge für Privatanleger erhalten.

Die begünstigenden Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens gelten in gleichem Maße für die anteiligen **Dividendenerträge** eines inländischen **Investmentfonds**. **Für ausländische Investmentfonds gelten diese** aber ausdrücklich nicht, § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AuslInvestmG. Daraus ergeben sich weitere steuerliche Nachteile für Beteiligungen an ausländischen (Aktien-)Investmentfonds sowohl gegenüber einer Direktanlage als auch gegenüber der Anlage in einen deutschen Investmentfonds.

Beispiel:

Ein Privatanleger ist in jeweils gleicher Höhe sowohl an einem inländischen Investmentfonds als auch an einem ausländischen weißen Investmentfonds beteiligt. Beide Investmentfonds halten einen identischen Bestand an inländischen Aktien. Aus diesen Aktien fließen beiden Investmentfonds jeweils Bruttodividendenerträge in Höhe von 100 € zu. Für den Privatanleger ergeben sich daraus die folgenden steuerlichen Auswirkungen:

	Inländischer Investmentfonds	Ausländischer weißer Investmentfonds
Brutto-Dividenden-erträge auf Investment-fondsebene	100 €	100 €
Davon steuerpflichtig für Privatanleger	50 €	100 €

3.2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die laufenden Erträge aus der Beteiligung an einem ausländischen Investmentfonds führen beim Privatanleger zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 18 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen im Kalenderjahr – und damit auch für die Einkünfte aus einem ausländischen Investmentfonds – können Privatanleger nach § 20 Abs. 4 EStG den Sparerfreibetrag in Höhe von 1.550 € (für Ledige) bzw. 3.100 € (für Ehegatten) in Anspruch nehmen.

Des Weiteren ist gemäß § 9b Satz 1 Nr. 2 EStG ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51 € (für Ledige) bzw. 102 € (für Ehegatten) absetzbar. Bei nachgewiesenen höheren Werbungskosten können diese anstelle der jeweiligen Pauschbeträge steuerlich abgesetzt werden.

3.3. Weiße Investmentfonds

3.3.1 Laufende Erträge des Fonds

Die folgenden, von einem weißen Investmentfonds erzielten, Erträge sind für Privatanleger in voller Höhe als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG i.V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerpflichtig:

- Zinsen
- Dividenden
- Mieterträge
- (Netto-)Gewinne aus „Termingeschäften“

Als Termingeschäfte gelten dabei Finanzderivate wie z.B. Optionen, Futures, Forwards und Swaps, die eine Laufzeit von unter einem Jahr haben und aufgrund eines sogenannten Barausgleichs beendet werden. Realisierte Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit gleichartigen Gewinnen, nicht aber mit anderen Erträgen des Investmentfonds verrechnet werden.

Während Zinsen und Mieterträge auch im Falle einer Direktanlage in voller Höhe einer Besteuerung unterliegen würden, ergibt sich für den Privatanleger, der in einen weißen Investmentfonds investiert, eine steuerliche Benachteiligung dadurch, dass auf die vom Investmentfonds erwirtschafteten Dividendenerträge – anders als bei einer Direktanlage – ausdrücklich nicht das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung kommt, § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AuslInvestmG.

3.3.2 Veräußerungsgewinne

Vorteilhaft gegenüber einer Direktanlage wirkt sich allerdings aus, dass die von einem weißen Investmentfonds realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren (z.B. Aktien) für Privatanleger nach § 17 Abs. 1 und 2 AuslInvestmG in voller Höhe steuerbefreit sind, und zwar sowohl im Ausschüttungsfall als auch im Thesaurierungsfall. Es gilt hierbei für den Investmentfonds auch keine einjährige „Spekulationsfrist“ wie z.B. im Falle der direkten Veräußerung von Wertpapieren durch Privatanleger. Insoweit gilt für ausländische weiße Investmentfonds die gleiche begünstigende Durchbrechung des Transparenzprinzips wie für inländische Investmentfonds.

Demnach ist die Nichteinbeziehung der ausländischen weißen Investmentfonds in das Halbeinkünfteverfahren für den Privatanleger hinsichtlich der auf Investmentfondsebene erzielten Veräußerungsgewinne letztlich irrelevant. Allerdings ergibt sich für einen Privatanleger an einem weißen Investmentfonds bezüglich der Dividendenerträge eine steuerliche Benachteiligung gegenüber einer Anlage in einem inländischen Investmentfonds oder einer Direktanlage, da er nicht in den Genuss der hälftigen Steuerfreistellung für Dividendenerträge des weißen Investmentfonds kommt.

3.4. Graue Investmentfonds

Für Privatanleger an einem grauen Investmentfonds gelten nach § 18 Abs. 1 AuslInvestmG grundsätzlich die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei einer Beteiligung an einem weißen Investmentfonds.

Der wesentliche Unterschied zwischen grauen und weißen Investmentfonds liegt darin, dass bei grauen Investmentfonds sämtliche vom Investmentfonds realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Grundstücken voll steuerpflichtig sind, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung. Im Gegenzug sind aber auch die realisierten Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren und Grundstücken für den Privatanleger in voller Höhe

steuerlich abzugsfähig. Zudem sind bei Beteiligung an einem grauen Investmentfonds nicht nur die Gewinne, sondern auch die realisierten (Netto-)Verluste aus allen Arten von Termingeschäften in vollem Umfang mit anderen Erträgen verrechenbar.

Im Ergebnis sind somit für den Privatanleger die folgenden, von einem grauen Investmentfonds erzielten, Erträge in voller Höhe steuerpflichtig:

- Zinsen
- Dividenden
- Mieterträge
- Realisierte Gewinne und Verluste aus Termingeschäften
- Realisierte Veräußerungsgewinne und –verluste

Durch die Steuerpflicht der realisierten Veräußerungsgewinne sind graue Investmentfonds für Privatanleger deutlich unvorteilhafter als weiße Investmentfonds.

3.5. Schwarze Investmentfonds

Für Privatanleger an einem schwarzen Fonds sind – wie bei einem grauen Investmentfonds – grundsätzlich sämtliche vom Investmentfonds erzielten Erträge steuerpflichtig, d.h. inklusive der von dem Investmentfonds erzielten Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren und Grundstücken.

Die Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung an schwarzen Investmentfonds erfolgt auf Basis einer pauschalen Besteuerung, da schwarze Investmentfonds keine steuerlich relevanten Werte nachweisen.

Für Anleger in einem schwarzen Investmentfonds ermitteln sich die steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 18 Abs. 3 AuslInvestmG wie folgt:

- sämtliche im Kalenderjahr zugeflossenen Ausschüttungen des Investmentfonds sowie
- 90 % des Mehrbetrages, um den der erste im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis des Anteilsscheines den letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis übersteigt.

Falls jedoch die Summe aus dem Mehrbetrag und den Ausschüttungen geringer ist als 10 % des letzten im Kalenderjahr festgestellten Rücknahmepreises, dann ist letzterer als Mindestbemessungsgrundlage anzusetzen. Der so ermittelte Mehrbetrag gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als ausgeschüttet und zugeflossen.

Beispiel 1: Schwarzer Investmentfonds erwirtschaftet einen Gewinn

	Variante 1		Variante 2	
Rücknahmepreis am 01.01.01	100 €		100 €	
Rücknahmepreis am 31.12.01	150 €		110 €	
Wertentwicklung	+ 50 €		+ 10 €	
	90 % des Mehrbetrages	10 % des Rücknahmepreises	90 % des Mehrbetrages	10 % des Rücknahmepreises
	45 € (= 0,9*50)	15 € (= 0,1*150)	9 € (= 0,9*10)	11 € (= 0,1*110)
Steuerpflichtig	45 €		11 €	

Für den Fall, dass der schwarze Investmentfonds einen Verlust erwirtschaftet, ergibt sich aufgrund der Mindestbemessungsgrundlage auch in diesem Fall ein steuerpflichtiges Ergebnis für den Privatanleger.

Beispiel 2: Schwarzer Investmentfonds erwirtschaftet einen Verlust

	Variante 3	
Rücknahmepreis am 01.01.01	100 €	
Rücknahmepreis am 31.12.01	50 €	
Wertentwicklung	./ 50 €	
	90 % des Mehrbetrages	10 % des Rücknahmepreises
	0 € (=0,9*0)	5 € (0,1*50)
Steuerpflichtig	5 €	

Diese nachteilige steuerliche Behandlung im Verlustfall ist die Hauptursache dafür, dass schwarze Investmentfonds praktisch keine Rolle für deutsche Anleger spielen.

3.5.1 Zusammenfassende Übersicht

	Weißer Fonds	Graue Fonds	Schwarze Fonds
Vertriebsrechtliche Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> Erfüllung der Anlegerschutzbedingungen Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Erfüllung der Vertriebsvoraussetzungen keine Veröffentlichung, aber Nachweis der Besteuerungsgrundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Erfüllung der Vertriebsvoraussetzungen weder Veröffentlichung noch Nachweis der Besteuerungsgrundlagen
Besteuerung	ähnliche Besteuerung wie bei deutschen Fonds (vgl. 3.1.1 und 3.3.)	zusätzliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (vgl. 3.4.)	nachteilige Pauschalbesteuerung (auch im Verlustfall) (vgl. 3.5.)

4. Veräußerung oder Rückgabe von ausländischen Investmentfonds

Die Veräußerung oder Rückgabe von ausländischen Investmentfonds durch einen Privatanleger unterliegt nicht nur gegebenenfalls als privates Veräußerungsgeschäft („Spekulationsgeschäft“) der Einkommensbesteuerung, sondern zusätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug auf den Zwischengewinn.

4.1. Der Zwischengewinn

Der Zwischengewinn ist definiert als der Anteil des Anteilsscheinpreises, der auf noch nicht dem Anleger zugeflossene Zinserträge des laufenden Geschäftsjahres des Investmentfonds entfällt. Neben Zinserträgen beinhaltet der Zwischengewinn noch zusätzlich diesen gleichgestellte Gewinne des Investmentfonds aus bestimmten Termingeschäften (z.B. Optionen, Futures, Forwards, Swaps). Der Investmentfonds hat den Zwischengewinn täglich zu ermitteln und – im Falle weißer Investmentfonds – auch zu veröffentlichen.

Den bei Kauf eines Investmentfondsanteilsscheines als Teil des Ausgabepreises bezahlten Zwischengewinn kann der Privatanleger als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen. Demgegenüber stellt der bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteilsscheins als Teil des Rücknahmepreises erhaltene Zwischengewinn steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Die steuerliche Behandlung des Zwischengewinns ist somit vergleichbar mit der von Stückzinsen bei Anleihen.

4.2. Steuerliche Behandlung der Veräußerung von Investmentfonds

Bei Privatanlegern führt die Veräußerung (oder Rückgabe) eines Anteilsscheins an einem ausländischen Investmentfonds dann zu steuerpflichtigen sonstigen Einkünften, sofern diese innerhalb der einjährigen „Spekulationsfrist“ nach entsprechender Anschaffung erfolgt. Nach Ablauf eines Jahres ist der bei Veräußerung erzielte Gewinn steuerfrei. Im Gegenzug ist ein bei Veräußerung erzielter Verlust auch nicht steuerlich absetzbar.

Bei Veräußerung innerhalb eines Jahres seit Anschaffung ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn wie folgt zu berechnen:

$$\begin{aligned}
 & \text{Erzielter Veräußerungserlös} \\
 & \quad \text{./. Anschaffungspreis} \\
 & \quad \text{./. abzugsfähige Kosten} \\
 & \quad + \text{gezahlter Zwischengewinn} \\
 & \quad \underline{\text{./. erhaltener Zwischengewinn}} \\
 & \quad \quad \quad \underline{\underline{= Veräußerungsgewinn}}
 \end{aligned}$$

Bei Veräußerung eines thesaurierenden Investmentfonds innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist ist der oben ermittelte steuerpflichtige Veräußerungsgewinn noch um eventuell während der Besitzzeit zugerechnete ausschüttungsgleiche Erträge zu kürzen, um eine Doppelversteuerung dieser thesaurierten Erträge zu vermeiden.

Für Privatanleger sind die im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt erzielten Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Wertpapieren (d.h. nicht nur Investmentfondsanteile, sondern z.B. auch Aktien) nur steuerpflichtig, sofern der Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 512 € beträgt. Bei Überschreitung dieser Freigrenze von 512 € ist aber der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig und nicht etwa nur der die Freigrenze übersteigende Betrag. Sofern der Privatanleger beim Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist einen Veräußerungsverlust realisiert, kann dieser Verlust nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Wertpapierverkäufen desselben oder der folgenden Jahre verrechnet werden, nicht aber mit anderen steuerpflichtigen Einkünften.

4.3. Kapitalertragsteuerabzug

Die Veräußerung ausländischer Investmentfondsanteile unterliegt der Kapitalertragsteuer (Zinsabschlagsteuer), wenn die Veräußerung über ein inländisches Kreditinstitut als Zahlstelle erfolgt. Beim Verkauf hat die inländische Zahlstelle Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) auf den aktuellen Zwischengewinn einzubehalten. Bei nicht im Depot verwahrten Anteilsscheinen erhöht sich der Zinsabschlagsteuersatz auf 35 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Da schwarze Investmentfonds keinen Zwischengewinn ermitteln, wird im Veräußerungsfall für diese ein pauschaler Zwischengewinn in Höhe von 20 % des Rücknahmepreises angesetzt.

Des Weiteren kommt es bei der Veräußerung von thesaurierenden ausländischen Investmentfondsanteilen zu einem Zinsabschlagsteuerabzug in gleicher Höhe auf die „akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge“. Als akkumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag bezeichnet man die Summe der positiven ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen

Investmentfonds für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1993 (= Einführung der Zinsabschlagsteuer) beendet wurden, und die noch nicht der Zinsabschlagsteuer unterlegen haben. Im Fall der ununterbrochenen Depotverwahrung der Anteilsscheine kann die Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag auf die Summe der positiven ausschüttungsgleichen Erträge, die auf die jeweilige Besitzzeit des Anlegers entfallen, begrenzt werden.

Über den vorgenommenen Abzug von Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag erhält der Anleger eine entsprechende Steuerbescheinigung von der Zahlstelle ausgestellt. Die abgeführten Steuerbeträge kann er später im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung als eine Art Steuervorauszahlung auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen lassen.

5. Die Behandlung ausländischer Investmentfonds in der Einkommensteuererklärung

5.1 Allgemeine Grundsätze

Für Privatanleger sind die aus der Beteiligung an einem ausländischen Investmentfonds zuzurechnenden Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen) sowie in der Anlage AUS (Ausländische Einkünfte und Steuern) zu erklären. Eine steuerliche Erklärungspflicht entsteht aber nur dann, wenn die Kapitaleinkünfte abzüglich darauf entfallenden Werbungskosten den Sparerfreibetrag übersteigen.

5.2 Laufende Erträge aus Investmentfondsanteilen

Die Summe aus ausschüttungsgleichen Erträgen und steuerpflichtigem Teil der zugeflossenen Ausschüttungen (d.h. abzüglich der ausgeschütteten Veräußerungsgewinne bei weißen Investmentfonds) sind in Zeile 33, Spalte 2/3 der Anlage KAP zu erklären. Sofern ein Teil dieser Kapitaleinkünfte durch Verrechnung mit dem Sparerfreibetrag nicht dem Zinsabschlagsteuerabzug unterlegen hat, ist dieser Teilbetrag zusätzlich in Zeile 33, Spalte 4 der Anlage KAP anzugeben. Der vorgenommene Zinsabschlagsteuerabzug wiederum ist in Zeile 33, Spalte 5 der Anlage KAP, und der auf die abgeführte Zinsabschlagsteuer entfallende Solidaritätszuschlag ist in Zeile 52 der Anlage KAP einzutragen. Eine Anrechnung der erklärten Steuerabzugsbeträge (Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag) auf die Einkommensteuerschuld ist jedoch nur bei Vorlage einer entsprechenden Steuerbescheinigung möglich.

Die in der Zeile 33, Spalte 2/3 der Anlage KAP zu erklärenden Kapitaleinkünfte sind zusätzlich noch in der Zeile 5 der Anlage AUS einzutragen.

Sofern der Privatanleger in Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften aus ausländischen Investmentfonds abzugsfähige Werbungskosten nachweist, die über dem Pauschbetrag von 51 € bzw. 102 € liegen, sind diese Werbungskosten in Zeile 58, Spalte 2/3 der Anlage KAP einzutragen.

5.3 Kauf und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Die bei Kauf bzw. Veräußerung (oder Rückgabe) von ausländischen Investmentfondsanteilen angefallenen Zwischengewinne sind ebenfalls in Zeile 33, Spalte 2/3 der Anlage KAP zu erfassen. Sofern die bei Veräußerung erhaltenen Zwischengewinne den Sparerfreibetrag gemindert und somit nicht dem Zinsabschlag unterlegen haben, ist dieser anteilige Betrag in Zeile 33, Spalte 4 der Anlage KAP zu erklären.

Die bei Veräußerung von Investmentfondsanteilen auf den Zwischengewinn einbehaltene Zinsabschlagsteuer ist in Zeile 33, Spalte 5 der Anlage KAP, und der auf die Zinsabschlagsteuer entfallende Solidaritätszuschlag in Zeile 52 der Anlage KAP einzutragen.

Sofern die Veräußerung der Investmentfondsanteile innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt, ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn oder –verlust in den Zeilen 41 ff der Anlage SO (Sonstige Einkünfte) zur Einkommensteuererklärung einzutragen.

6. Fazit

Durch die Nichtumsetzung der begünstigenden Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens für Anlagen über ausländische Investmentfonds hat sich, insbesondere für ausländische Aktieninvestmentfonds, eine Verschärfung der bislang schon bestehenden steuerlichen Nachteile gegenüber einer Direktanlage bzw. Beteiligung an einem inländischen Aktienfonds ergeben. Diese neu entstandenen steuerlichen Nachteile sind jedoch für Privatanleger insgesamt gesehen von nachrangiger Bedeutung, weil die Steuerfreistellung der Veräußerungsgewinne bei weißen Investmentfonds davon unberührt bleibt. Die Nachteile durch den Ausschluss vom Halbeinkünfteverfahren betreffen zudem nur Aktienfonds, nicht hingegen Rentenfonds oder Grundstücksfonds.

7. Weiterführende Hinweise

Baur, Dr. Jürgen: Das Investmentgeschäft, Bank-Verlag Köln, 1999

Baur, Dr. Jürgen: Investmentgesetze, 2. Teilband, Walter de Gruyter-Verlag, 1997

Bölter, Hendrick / Linner, Corinna / Otto, Lieselotte: Handbuch für die Besteuerung von ausländischen Fondsvermögen, Luchterhand-Verlag, 1998

Oberfinanzdirektion Kiel, Verfügung S 2252 A – St 111 vom 29.04.1999: Erträge aus Anteilen an Investmentfonds, die im Privatvermögen gehalten werden

Die Anlagen KAP, AUS und SO sind als gesonderte pdf-Dateien bereitgestellt und können unter der gleichen Internet-Adresse heruntergeladen werden.